


	<b>Pädagogische Führung</b>	 <b>primarschule</b> <small>oberbüren - sonmental</small>
	<b>3.6.2 Einschulungskonzept</b>	Seite 1 von 1

## 1. Allgemeines

Im Kanton St. Gallen ist der Besuch des Kindergartens seit dem Schuljahr 2008/2009 obligatorisch. Im Lehrplan Volksschule werden Kindergarten und 1./2. Klasse als Zyklus 1 bezeichnet.

## 2. Einschulung in den Kindergarten

### *Grundsatz*

Die Schulpflicht beginnt am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres. Gemäss Volksschulgesetz kann die Schulbehörde die Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Dies soll nur im Ausnahmefall angeordnet werden. Falls ein Aufschub der Schulpflicht erfolgt, können flankierende Massnahmen zur Unterstützung der Eltern wie z. B. periodische Besprechungen zwischen der Schule und den Eltern, Empfehlungen für eine unterstützende Massnahme oder eine Vereinbarung für den Besuch eines Angebots der Gemeinde sinnvoll sein.

Die Eltern werden bis Ende Februar von der Schulleitung über den bevorstehenden Kindergarteneintritt informiert und mit den nötigen Unterlagen bedient. Die Klasseneinteilung nimmt die Schulleitung gemäss Volksschulgesetz vor. Auf Einteilungswünsche der Erziehungsberechtigten wird im Normalfall nicht eingegangen. Die Klasseneinteilung erfolgt spätestens Mitte Mai.

### *Keine Vorverlegung*

Eine Einschulung von Kindern, welche am 1. August das vierte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich.

### *Aufschub*

Ein begründeter Aufschub der Einschulung in den Kindergarten ist möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist bis zum 15. April an das Schulsekretariat zuhanden des Schulträgers zu stellen. Darin sind die Gründe für den Aufschub zu erläutern. Des Weiteren ist eine Beurteilung des Entwicklungsstandes des Kinder- oder Hausarztes beizulegen.

Gesuche werden vom Schulrat bis Ende Mai behandelt.

In Ausnahmefällen ist unter dem Titel Aufschub

- ein reduzierter Kindergartenbesuch möglich. Kindergartenlehrperson und Eltern treffen in diesem Fall eine Vereinbarung über die Teilnahme am Unterricht.

### *Rückstellung*

Die Förderkommission kann gemäss Promotionsreglement ein Kind auf Antrag der Klassenlehrperson oder der Erziehungsberechtigten nach Anhörung aller beteiligten Personen während der ersten drei Monate des Schuljahres zurückstellen. Die Verfügung erfolgt durch den Schulträger.

Mit der Rückstellung verbunden ist eine schriftliche Aufforderung, die Spielgruppe zu besuchen. Bei einer Rückstellung sollen allfällige Förderlektionen wie DaZ, Logopädie oder Psychomotorik möglichst weiterlaufen.

## 3. Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 1. August 2021 angewendet.

Schulratspräsidium

Schulsekretariat

Martin Frischknecht

Priska Huwiler